

Der Grundsatz *iura novit curia* im Europäischen Menschenrechtsverfahren

Zur Teilabweisung von Individualbeschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Hannfried Walter

I

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gewährt in Art. 25 MRK¹⁾ das Recht der Individualbeschwerde: jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung kann eine Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission richten mit der Behauptung, ihre in der MRK niedergelegten Rechte seien von einem der Hohen Vertragsschließenden Teile verletzt worden²⁾. Jede Beschwerde bedarf der Zulassung durch die Kommission. Unter anderem ist eine Individualbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, wenn sie offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 2 MRK)³⁾. In ständiger Praxis gebraucht die Kommission⁴⁾ die Formulie-

¹⁾ Abkürzungen: B = Beschwerde; CEDH = Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A: Arrêts et décisions; Coll. = Council of Europe, Collection of Decisions of the European Commission of Human Rights; E = Entscheidung; KVfO = Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (BGBl. 1963 II, S. 333); MRK = Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II, S. 686); YB = Yearbook of the European Convention on Human Rights; ZP = Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. 3. 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880).

²⁾ Eine Individualbeschwerde ist nach Art. 25 MRK nur gegen einen Staat zulässig, der sich diesem Verfahren durch eine besondere Erklärung unterworfen hat. Vgl. H. Walter, Der gegenwärtige Wirkungsbereich der Rechtsschutzeinrichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZaöRV Bd. 26 (1966), S. 352 ff. Der Individualbeschwerde haben sich unterworfen: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich und Schweden. Nicht unterworfen haben sich die Vertragsstaaten: Griechenland, Italien, Malta, Türkei und Zypern.

³⁾ Weitere Zulässigkeithindernisse sind: Verspätete Beschwerdeerhebung (mehr als

rung, eine Beschwerde sei offensichtlich unbegründet, wenn sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht einmal der Anschein einer MRK-Verletzung ergibt⁵⁾. Bewertet man die Kommissionspraxis nicht nach dieser immer wiederkehrenden, stereotypen Formel, sondern nach ihren Ergebnissen, so zeigt sich, daß die Kommission in Fällen, in denen die offensichtliche Unbegründetheit nicht evident auf der Hand lag, das Verfahrenshindernis der offensichtlichen Unbegründetheit in eine Verfahrensvoraussetzung der *prima facie*-Begründetheit umgedeutet hat^{5a)}. Auf die Problematik dieser Kommissionsjudikatur soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Die Untersuchung einer Beschwerde darauf, ob *prima facie* eine Konventionsverletzung gegeben ist, erfordert eine überschlägige, vorweggenommene Sachprüfung im Zulässigkeitsverfahren. Das vom Beschwerdeführer als konventionsverletzend bezeichnete staatliche Verhalten ist vorläufig unter die materiellrechtlichen Bestimmungen der MRK zu subsumieren. Das Ziel dieser vorläufigen Prüfung ist es nicht festzustellen, ob die MRK wirklich verletzt wurde. Vielmehr ist nur zu beurteilen, ob angesichts des vorliegenden Sachverhalts eine Konventionsverletzung wahrscheinlich genug ist,

sechs Monate nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung) und Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Art. 26, 27 Abs. 3 MRK), Anonymität der Beschwerde (Art. 27 Abs. 1 lit. a MRK), Übereinstimmung mit einer früheren Beschwerde (Art. 27 Abs. 1 lit. b MRK), Unvereinbarkeit mit der MRK und Mißbrauch des Beschwerderechts (Art. 27 Abs. 2 MRK).

⁴⁾ Zum Verfahren vgl. Art. 45 und 46 KVfO.

⁵⁾ Eine in zahlreichen Entscheidungen ständig wiederkehrende Formel der Kommission lautet: "... an examination of the case as it has been submitted, including an examination made *ex officio*, does not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set forth in the Convention". (Vgl. die willkürlich herausgegriffene E vom 22. 4. 1965 über B 1852/63 YB Bd. 8 [1965], S. 190 ff., 198; ebenso z. B. E vom 2. 6. 1967 über B 2465/65, Coll. Bd. 24, S. 50 ff., 58.)

^{5a)} Vgl. die E vom 17. 12. 1963 über B 1468/62 (*Iversen gegen Norwegen*), YB Bd. 6 (1963), S. 279 ff.; ferner die unten in Anm. 7 zitierte E vom 24. 9. 1963 über B 1169/61; zutreffend Antonopoulos, La jurisprudence des organes de la Convention européenne des droits de l'homme (1967), S. 82: «Malgré la constatation de la Commission que l'introduction de ce chef [*scil.*: défaut manifeste de fondement] particulier d'irrecevabilité dans la Convention témoigne de la volonté des Parties Contractantes d'empêcher que la Commission n'ait à examiner des requêtes qui ne méritent pas de retenir son attention, elle a déclaré comme irrecevables des requêtes dont l'examen *prima facie* n'excluait pas toute possibilité d'une violation des droits énoncés dans la Convention». Morrison, *The Developing European Law of Human Rights* (1967), S. 94, gibt unter Berufung auf ein Interview mit dem britischen Kommissionsmitglied Fawcett für das Jahr 1963 die Meinung der meisten Kommissionsmitglieder wie folgt wieder: "... that a thorough examination should be undertaken when necessary to eliminate all petitions that would terminate in a decision for the government if admitted... A petition would be admitted only after a complete examination disclosed a possible violation of the Convention".

um eine eingehende tatsächliche und rechtliche Prüfung notwendig zu machen⁹⁾. Ergibt die vorläufige Prüfung dieses Maß der *prima facie*-Begründetheit nicht, so ist die Individualbeschwerde für unzulässig zu erklären.

II

Nach dem Wortlaut der Art. 27 und 28 MRK gibt es nur die Zulassung oder Nichtzulassung einer Beschwerde. Die teilabweisende Entscheidung im Zulässigkeitsverfahren, d. h. die Annahme eines Teils der Beschwerde und die Abweisung eines anderen Teils, ist nicht vorgesehen. Dennoch bestehen grundsätzlich gegen die Zulässigkeit der teilweisen Zulassung und Abweisung einer Beschwerde keine Bedenken. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, daß eine Beschwerde mehrere Beschwerdegründe enthalten kann, die je für sich den Gegenstand einer selbständigen Beschwerde bilden könnten. Behauptet z. B. ein Beschwerdeführer, er sei nach fünfjähriger Untersuchungshaft auf Grund eines nicht mehr geltenden Strafgesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, während der Strafverbüßung mißhandelt und zu Arbeitsleistungen gezwungen worden, so könnten diese in einer Beschwerde zusammengefaßten Rügen den Gegenstand von vier getrennten Beschwerden bilden, über die die Kommission getrennt entscheiden könnte:

(1) Der Beschwerdeführer behauptet, er sei fünf Jahre in Untersuchungshaft gehalten worden; die Kommission hält die lange Untersuchungshaftdauer in Anbetracht der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen strafbaren Handlungen *prima facie* für unangemessen (Art. 5 Abs. 3 MRK) und nimmt die Beschwerde mangels offensichtlicher Unbegründetheit zur weiteren Prüfung an.

(2) Der Beschwerdeführer behauptet, er sei auf Grund eines nicht mehr geltenden Strafgesetzes verurteilt worden; die vorläufige Sachprüfung durch die Kommission ergibt, daß in der Tat Bedenken gegen die Fortgeltung der angewandten Strafbestimmung bestehen (Art. 7 MRK), daß aber das erkennende innerstaatliche Gericht ihre Geltung sorgfältig geprüft und be-

⁹⁾ Vgl. z. B. die E vom 6. 4. 1967, mit der die B 2689/65 (*Delcourt gegen Belgien*) teilweise für zulässig erklärt wurde: «la Commission estime que cet aspect de l'affaire mérite un examen plus approfondi, car elle n'a pas été à même de constater pour ce grief, en l'état actuel de la procédure, le défaut manifeste de fondement» (Coll. Bd. 24, S. 63 ff., 83). Ferner die E vom 30. 8. 1958 über B 332/57 (*Lawless gegen Irland*): "at this stage of the proceedings the Commission's task, in deciding whether the Application is inadmissible under Article 27, paragraph 2, as manifestly ill-founded, is limited to determining whether a *prima facie* examination of the facts of the case and the statements of the Parties does or does not disclose any possible ground on which a breach of the Convention could ultimately be found to be established" (YB Bd. 2 [1958-59], S. 308 ff., 336).

gründet hat. Die Kommission ist der Auffassung, die Entscheidung über die Geltung nationalen Rechts sei in erster Linie Sache der nationalen Gerichte und weist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ab⁷⁾.

(3) Der Beschwerdeführer behauptet, er sei im Zuchthaus mißhandelt worden; die Kommission hält eine Verletzung des Art. 3 MRK für *prima facie* nachgewiesen und läßt die Beschwerde zu.

(4) Der Beschwerdeführer behauptet, er werde im Zuchthaus zu Arbeitsleistungen gezwungen; die Kommission weist als offensichtlich unbegründet ab mit der Begründung, die MRK nehme Arbeitsleistungen während einer konventionsgemäßen Freiheitsentziehung ausdrücklich vom Zwangsarbeitsverbot aus (Art. 4 Abs. 3 MRK), weshalb auch eine Verletzung des Art. 3 (unmenschliche oder erniedrigende Strafe) nicht in Betracht komme.

Die (unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenswirtschaftlichkeit zu begrüßende) Zusammenfassung mehrerer angeblicher Konventionsverletzungen in einer Beschwerde ist kein sachgerechter Gesichtspunkt, die Teilabweisung von Beschwerdepunkten, die Gegenstände selbständiger Beschwerden sein könnten, nur deshalb für unstatthaft zu halten, weil die MRK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Die Frage kann deshalb nur lauten, wann ein ausscheidbarer Beschwerdegrund vorliegt, welcher einer Teilabweisung oder Teilzulassung fähig ist.

III

Die Abweisung einer Beschwerde hat die Wirkung der Verfahrensbeendigung. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist nur hinsichtlich einer zugelassenen Beschwerde möglich (Art. 28 MRK). Entsprechend führt die Teilabweisung einer Beschwerde dazu, daß eine Prüfung des abgewiesenen Teils der Beschwerde in den auf die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission folgenden Verfahrensabschnitten ausgeschlossen ist und nur der zugelassene Teil den Gegenstand des weiteren Verfahrens bildet.

Soweit der Teilabweisung ausscheidbare Teile des Sachverhalts einer Beschwerde zu Grunde liegen, bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Es mag im Einzelfall zweifelhaft sein, inwieweit Tatsachenkomplexe in der

⁷⁾ Vgl. die instruktive E vom 24. 9. 1963 über die B 1169/61, YB Bd. 6 (1963), S. 521 ff., 586 ff. Die Entscheidung ist zugleich ein Beispiel für die hohen Anforderungen, die die Kommission zuweilen an die *prima facie*-Begründetheit stellt. A. a. O., S. 590, heißt es: "the Applicant has not succeeded in producing such *prima facie* evidence [of a violation of Article 7] since his arguments, though not without substance, collide with no less cogent arguments of the Respondent party". Zur restriktiven Zulässigkeitspraxis der Kommission, die in den letzten Jahren allerdings, wie es scheint, gemildert wurde: H. Mosler, Kritische Bemerkungen zum Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Festschrift für Hermann Jahrreis (1964), S. 289 ff.

oben (II) aufgezeigten Weise teilbar sind; grundsätzlich wird aber Einigkeit darüber bestehen, daß auf einen ausscheidbaren Teilsachverhalt eine Teilabweisung gestützt werden kann und daß bezüglich des abgewiesenen Teils Verfahrensbeendigung eintritt.

Die Kommissionspraxis kennt jedoch nicht nur Fälle, in denen der Teilabweisung einer Beschwerde als offensichtlich unbegründet ein ausscheidbarer Teil des Sachverhalts zu Grunde liegt. Es finden sich Entscheidungen, in denen die Kommission *Rechtsargumente*, die sich auf ein bestimmtes, angeblich konventionswidriges, staatliches Verhalten beziehen, als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig abweist, bezüglich desselben Verhaltens aber unter *anderen* rechtlichen Gesichtspunkten *prima facie*-Begründetheit annimmt und die Zulässigkeit der Beschwerde ausspricht. Als Beispiele sollen der *Poerschke-Fall* und die belgischen Sprachenfälle dienen.

IV

Die Beschwerde 2120/64, *Poerschke gegen Bundesrepublik Deutschland*⁸⁾, ist besonders instruktiv, weil sie eine merkwürdige Überschneidung der Teilabweisung von rechtlichem und tatsächlichem Beschwerdestoff zeigt. Der Beschwerdeführer machte verschiedene Konventionsverletzungen im Zusammenhang mit einem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren geltend. Die Kommission entschied über insgesamt fünf Beschwerdepunkte, von denen einer⁹⁾ wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs abgewiesen wurde und deshalb für die vorliegende Untersuchung ausscheidet. Unter dem Gesichtspunkt der offensichtlichen Unbegründetheit hat die Kommission geprüft:

(1) Verletzung des Art. 3 MRK (unmenschliche Behandlung durch überlange Untersuchungshaftdauer);

(2) Verletzung des Art. 5 Abs. 3 MRK angesichts der langen Untersuchungshaft;

(3) Verletzung der Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 MRK, weil nach Ansicht des Beschwerdeführers der Strafkammervorsitzende einen früheren Hauptverhandlungstermin angesetzt hätte¹⁰⁾, wenn er den Beschwerdeführer nicht von vornherein für schuldig angesehen hätte;

(4) Verletzung des Art. 8 MRK, weil verschiedene an die deutschen Behörden gerichtete Beschwerden festgehalten wurden.

⁸⁾ Coll. Bd. 19, S. 7 ff., 21 ff.

⁹⁾ Verletzung des Art. 8 MRK wegen unzulässiger Eingriffe in die Privatkorrespondenz des inhaftierten Beschwerdeführers.

¹⁰⁾ Wodurch die Untersuchungshaft verkürzt worden wäre!

In einer Teilentscheidung vom 17. Dezember 1965 hat die Kommission die Punkte (1) und (3) wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig abgewiesen¹¹⁾. Über den Rest der Beschwerde entschied sie am 14. Februar 1966:

«1. Déclare irrecevables les griefs du requérant relatifs au sort de certaines requêtes que Poerschke a adressées aux autorités judiciaires pendant sa détention préventive et au sujet de celle-ci;

2. Déclare recevables et retient les griefs du requérant relatifs à la durée de sa détention préventive et à la longueur de son procès»¹²⁾.

Liest man die Formel der letztgenannten Entscheidung vom 14. Februar 1966, so entsteht der Eindruck, als hätte die Kommission über trennbare Teilsachverhalte der Beschwerde entschieden und hinsichtlich des einen die Zulässigkeit, hinsichtlich des anderen die Unzulässigkeit ausgesprochen. Dies steht in Kontrast zu der vorausgehenden Teilentscheidung vom 17. Dezember 1965. Dort wurden die Beschwerdepunkte unter rechtlichen Gesichtspunkten nach den in Frage kommenden Konventionsartikeln gegliedert. Entsprechend dieser Klassifikation hat die Kommission über ihre offensichtliche Unbegründetheit entschieden. Liest man beide Teilentscheidungen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: die Kommission hat am 14. Februar 1966 einen Beschwerdesachverhalt (überlange Untersuchungshaft) als *prima facie* begründet zugelassen; zuvor, am 17. Dezember 1965, hat sie Rechtsargumente (unmenschliche Behandlung, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung) als offensichtlich unbegründet für unzulässig erklärt, die sich auf denselben Sachverhalt stützten¹³⁾.

V

In den belgischen Sprachenfällen brachten die Beschwerdeführer vor, die belgische Schulsprachengesetzgebung verstoße gegen die MRK¹⁴⁾. Gerügt wurde eine Verletzung der Art. 9 und 10 MRK, ferner der Art. 8 MRK (Schutz der Familie) und 2 ZP (Recht auf Erziehung) jeweils selbständig und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot des

¹¹⁾ Coll. Bd. 19, S. 19 ff.

¹²⁾ A. a. O., S. 55.

¹³⁾ Der *Poerschke-Fall* wurde durch *règlement amiable* gemäß Art. 28 lit. b MRK beigelegt (Coll. Bd. 21, S. 84 ff., 89).

¹⁴⁾ Zum Sachverhalt im einzelnen vgl. E vom 26. 7. 1963 über die B 1474/62, YB Bd. 6 (1963), S. 333 ff.; E vom 26. 7. 1963 über die B 1769/62, a. a. O., S. 445 ff.; ferner das Prozeßurteil des Gerichtshofs vom 9. 2. 1967, CEDH, Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» = ZaöRV Bd. 27 (1967), S. 712 ff. Zu diesem Urteil vgl. E. Grisel, Das Prozeßurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Februar 1967 über die prozeßhindernde Einrede in den belgischen Sprachenfällen, ZaöRV Bd. 27 (1967), S. 693 ff.

Art. 14 MRK¹⁵). Die Argumentation mit den Art. 9 und 10 MRK beruhte auf der Auffassung der Beschwerdeführer, die dort garantierte Gewissens- und Meinungsfreiheit umfasse die *liberté linguistique*. Den geltendgemachten Verletzungen der zitierten Konventionsartikel lag jeweils kein abtrennbarer Teil des Sachverhalts zu Grunde. Die Beschwerdeführer hätten nicht vorgetragen, ein Teil der schulsprachlichen Regelungen verstoße gegen die Art. 9 und 10 MRK, ein anderer gegen die Art. 8 MRK, 2 ZP und 14 MRK. Vielmehr waren sie der Auffassung, die angegriffene gesetzliche Regelung sei unter den Gesichtspunkten sämtlicher genannter Bestimmungen konventionswidrig. Die Kommission hat die Beschwerden zugelassen, soweit eine Verletzung des Art. 8 MRK, 2 ZP und 14 MRK in Betracht kam. Die auf Art. 9 und 10 MRK gestützten Argumente der Beschwerdeführer wurden als offensichtlich unbegründet angesehen und die Beschwerden insofern als unzulässig verworfen:

«1. Déclare la requête irrecevable quant à la violation alléguée des articles 9 et 10 de la Convention;

2. la déclare recevable et la retient quant à la violation alléguée des articles 8 et 14 de la convention et de l'article 2 du premier protocole additionnel, tout moyen de fond étant réservé»¹⁶).

Auch in den belgischen Sprachenfällen hat also die Kommission Rechtsargumente bezüglich eines Sachverhalts wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen, den sie unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zur weiteren Prüfung angenommen hat.

VI

Wie bereits dargelegt wurde (oben III), hat die Teilabweisung die Wirkung der partiellen Verfahrensbeendigung. Scheidet die Teilabweisung einen Teil des Sachverhalts aus, weil insofern unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Konventionsverletzung ersichtlich ist, so unterliegt in den folgenden Verfahrensabschnitten der verbliebene Restsachverhalt der vollen rechtlichen Kognition an Hand aller in Frage kommender Bestimmungen der MRK. Da die verfahrensbeendende Wirkung der Beschwerdeabweisung nach Art. 27 MRK von der MRK vorgeschrieben ist und deshalb rechtlich feststeht, kann eine Teilabweisung von Rechten nur den Zweck haben, die Erörterung bestimmter Rechts-

¹⁵) Vgl. auch den Bericht der Kommission nach Art. 31 MRK vom 24. 6. 1965, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série B: Mémoires, Plaidoiries et Documents, Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique», Bd. 1, S. 9 ff.

¹⁶) B 1769/62, YB Bd. 6 (1963), S. 459; ferner B 1474/62 YB Bd. 6 (1963), S. 345.

gesichtspunkte aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Der einer Beschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt dürfte dann im weiteren Verfahren nur unter bestimmten, von der Kommission zugelassenen rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden. Dies würde etwa im Verhältnis der Kommission zum Gerichtshof bedeuten, daß letzterer einen vor ihn gelangenden Fall nur auf eine Verletzung derjenigen Konventionsbestimmungen überprüfen dürfte, deren Verletzung die Kommission im Zulässigkeitsverfahren *prima facie* nicht ausschließen konnte. Denkt man die Kommissionspraxis in den belgischen Sprachenfällen konsequent zu Ende, so läßt sich theoretisch folgende Lage denken. Es soll unterstellt werden, der Gerichtshof halte die Art. 8 MRK, 2 ZP und 14 MRK, mit denen er ausdrücklich befaßt wurde, nicht für verletzt. Dagegen sei er der Ansicht der Beschwerdeführer, die Sprachenfreiheit sei Bestandteil der Gewissens- und Meinungsfreiheit. Sollte der Gerichtshof in dieser angenommenen Lage aus prozessualen Gründen gezwungen sein, die Konventionsgemäßheit der belgischen Schulsprachenregelung festzustellen, weil ihn die Zurückweisung der auf die Art. 9 und 10 MRK gestützten Argumente der Beschwerdeführer durch die Kommission an der Anwendung dieser Artikel hindern würde?

Die Antwort auf unsere hier an Hand eines konkreten Falles hypothetisch zugespitzte Fragestellung hängt von dem Einfluß der Verfahrensbeteiligten auf die Rechtsanwendung ab. Wenn es dem Beschwerdeführer obliegt, nicht nur das nach seiner Auffassung konventionswidrige Verhalten des Staates zu bezeichnen, sondern auch die von ihm als verletzt angesehenen MRK-Bestimmungen zu nennen und entsprechende Rechtsausführungen zu machen, würde daraus folgen, daß sich die rechtliche Prüfung durch die Kommission auf die vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Artikel beschränkt¹⁷⁾. In diesem Falle könnten durch die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde einzelne Rechtsargumente als offensichtlich unbegründet aus der weiteren Prüfung ausgeschieden werden. Es bedarf deshalb im folgenden der Untersuchung, ob die Prüfung einer Beschwerde durch das rechtliche Vorbringen des Beschwerdeführers determiniert wird oder ob die umfassende rechtliche Würdigung eines Sachverhalts eine von den Rechtsschutzorganen der MRK *ex officio* wahrzunehmende Aufgabe ist.

VII

Die MRK läßt die Frage offen, ob der Individualbeschwerdeführer Rechtsausführungen zu machen hat und inwieweit seine rechtliche Argumen-

¹⁷⁾ Entsprechend könnte die rechtliche Prüfung durch die Kommission auf diejenigen Einwendungen des beschwerdegegnerschen Staates beschränkt bleiben, die dieser ausdrücklich erhebt.

tation gegebenenfalls die vorläufige Begründetheitsprüfung im Zulässigkeitsverfahren bestimmt. Art. 25 MRK sieht vor, der Beschwerdeführer müsse vorbringen, Opfer einer Verletzung der in der MRK gewährleisteten Rechte zu sein. Dieser Wortlaut könnte so verstanden werden, daß dem Beschwerdeführer die Subsumtion des Sachverhalts unter einzelne Bestimmungen der MRK aufgebürdet ist; es ließe sich argumentieren, zu der Behauptung, in seinen MRK-Rechten verletzt zu sein, gehöre im Sinne des Art. 25 MRK die ausdrückliche Berufung auf das *in concreto* verletzte Recht. Dem Wortlaut des Art. 25 MRK ist aber andererseits auch Genüge getan, wenn der Beschwerdeführer einen Sachverhalt vorträgt und damit ausdrücklich oder stillschweigend den allgemeinen Vorwurf der ihm gegenüber begangenen Konventionsverletzung verbindet. Nach Art. 41 *lit. d* KVfO soll der Beschwerdeführer die Bestimmung, deren Verletzung geltend gemacht wird, »soweit wie möglich« angeben. Die Vorschrift besagt in dieser Formulierung, daß es dem Beschwerdeführer nicht schadet, wenn es ihm nicht »möglich« ist, den verletzten Konventionsartikel zu nennen. Dem entspricht die Kommissionspraxis, eine Beschwerde *ex officio* auf Konventionsverletzungen zu untersuchen¹⁸⁾. Bereits zu Anfang ihrer Tätigkeit hat die Kommission ausgesprochen, daß die Rechtsanwendung ihre durch das rechtliche Vorbringen der Parteien nicht beschränkte Aufgabe ist; für die Kommission gilt der Grundsatz *iura novit curia*:

«il incombe donc à la Commission, dès qu'elle est saisie par un particulier, de rechercher si, dans le cas qui lui est soumis, il y a ou non apparence de violation de la Convention; . . . la Commission procède d'office à cette recherche afin de déterminer si l'objet de la plainte tombe, de par sa nature même, dans le champ d'application de la Convention, sans que le requérant doive nécessairement se prévaloir d'un article de la Convention nommément désigné»¹⁹⁾.

VIII

Der Grundsatz der umfassenden rechtlichen Prüfung von Amts wegen erfüllt eine wesentliche Aufgabe für die Rechtssicherheit, weil er verhindert, daß nur infolge andersartiger rechtlicher Argumentationen der Parteien in verschiedenen Verfahren unterschiedlich Recht gesprochen wird. Zugleich schützt er die Parteien vor ihrer Rechtsunkenntnis; sie sollen keine Nachteile erleiden, weil sie fehlerhaft oder unvollständig subsumieren. Der Recht-

¹⁸⁾ Vgl. oben S. 562 Anm. 5.

¹⁹⁾ B 202/56, E vom 28. 9. 1956, YB Bd. 1 (1955–57), S. 190 ff., 192; ebenso B 261/57, E vom 16. 12. 1957, a. a. O., S. 255 ff., 257. Vgl. N. Antonopoulos, La jurisprudence des organes de la Cour Européenne des Droits de l'Homme (1967), S. 25, 81.

suchende braucht nicht schon selbst das Recht zu finden, um es zu erhalten: *da mihi facta, dabo tibi ius*²⁰⁾. Die Praxis der Kommission ist eine vernünftige Handhabung des bezüglich der Anforderungen an das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ganz klaren Konventionswortlauts.

Die Praxis der umfassenden rechtlichen Prüfung von Amts wegen ist sicher nicht unbeeinflusst von der Auffassung der Kommission, die MRK habe einen «ordre public européen des droits de l'homme» errichtet²¹⁾. Die Kommission fühlt sich berufen, im Verfahren die Europäische Menschenrechtsordnung im öffentlichen Interesse von Amts wegen zu wahren. Diesem Selbstverständnis der Kommission entspricht es, wenn sie nicht nur den Umfang der rechtlichen Prüfung selbst bestimmt. Sie hält sich darüber hinaus auch für zuständig, den einer Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären²²⁾. Die Kommission nimmt in Anspruch, ein Verfahren von Amts wegen fortzusetzen, obwohl eine Beschwerde zurückgenommen wurde, wenn ihr dies im öffentlichen Interesse erforderlich zu sein scheint²³⁾. Der Grundsatz der umfassenden rechtlichen Prüfung von Amts wegen liegt in einem Verfahren, das maßgeblich als vom öffentlichen Interesse an der Wahrung des objektiven Rechts beherrscht verstanden wird, besonders nahe. Andererseits zeigt ein neueres Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, daß das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der objektiven Ordnung den Grundsatz *iura novit curia* keineswegs mit Notwendigkeit nach sich ziehen muß. Die im vorliegenden Zusammenhang interessanten Leitsätze dieser Entscheidung lauten:

²⁰⁾ Zu beachten ist auch, daß für die Anrufung der Kommission kein Anwaltszwang besteht.

²¹⁾ Vgl. die E vom 11. 1. 1961 über die B 788/60 Österreichs gegen Italien (*Pfunders-Fall*) YB Bd. 4 (1961), S. 116 ff., 149, 151. Die Folgerungen, die in dieser Entscheidung im Hinblick auf den angeblich »objektiven Charakter« der Staatenverpflichtungen gezogen werden, begegnen Bedenken, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

²²⁾ Nach Art. 54 Abs. 1 KVfO kann die Unterkommission von Amts wegen die Vernehmung jeder Person anordnen, deren Aussagen und Erklärungen ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet erscheinen. Diese Bestimmung gilt für Verfahren vor der Vollkommission entsprechend (Art. 63 KVfO). In den Art. 51 KVfO (Untersuchung und Beweiserhebung durch beauftragte Kommissionsmitglieder) und 53 KVfO (Ersuchen um zusätzliche Auskünfte der Parteien) ist an Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen gedacht, da dort die Stellung von Beweisanträgen der Parteien nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Hält die Kommission nach Abschluß des Verfahrens vor der Unterkommission weitere Sachverhaltsaufklärung für notwendig, beschließt sie nach ihrem Ermessen über das einzuschlagende Verfahren (Art. 64 KVfO).

²³⁾ Vgl. E vom 13. 12. 1966 über die B 2686/65, Coll. Bd. 22, S. 1 ff., 9, und E vom 24. 5. 1966 über die B 2004/63, Coll. Bd. 20, S. 40 ff., 50 (beide *Kornmann gegen Bundesrepublik Deutschland*); ferner E vom 23. 9. 1965 über die B 2294/64 (*Gericke gegen Bundesrepublik Deutschland*), Coll. Bd. 20, S. 86 ff., 92, und E vom 2. 10. 1964 über die verbundenen B 2169/64, 2204/64 und 2326/64, Coll. Bd. 14, S. 76 ff.

»Das Institut der Verfassungsbeschwerde ist nicht nur im Interesse des einzelnen geschaffen worden. Ihre Bedeutung erschöpft sich nicht in der Gewährung individuellen Rechtsschutzes. Sie bezweckt darüber hinaus auch die im öffentlichen Interesse gelegene Kontrolle des verfassungsmäßigen Verhaltens der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt.

Es ist aber²⁴⁾ in das Belieben des einzelnen gestellt, ob und inwieweit er den Schutz des Verfassungsgerichtshofs begehren will.

Der Verfassungsgerichtshof hat demgemäß nur zu prüfen, ob die beanstandete behördliche Handlung oder Unterlassung gegen diejenigen subjektiven verfassungsmäßigen Rechte verstößt, die der Beschwerdeführer – innerhalb der Beschwerdefrist – als verletzt bezeichnet hat«²⁵⁾.

Obwohl das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zeigt, daß die Maxime *iura novit curia* nicht mit Notwendigkeit aus dem öffentlichen Interesse an der Kontrolle staatlichen Verhaltens folgt, ist die Auffassung der Kommission vorzuziehen.

IX

Die MRK läßt – wie für das Kommissionsverfahren (oben VII) – die Frage offen, ob die Entscheidung des Gerichtshofs und ihre Begründung (Art. 51 Abs. 1 MRK) durch die rechtliche Argumentation der Verfahrensbeteiligten beschränkt wird oder ob der Gerichtshof den ihm vorliegenden Sachverhalt von Amts wegen unter jedem einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen hat. Nach Art. 45 MRK umfaßt die Zuständigkeit des Gerichtshofs alle die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffenden Fälle; diese Bestimmung ließe sich auch so auslegen, daß die Auslegung und Anwendung der MRK nur im Rahmen der von den Verfahrensbeteiligten aufgeworfenen streitigen Rechtsfragen erfolgt.

In seiner bisherigen Praxis hat der Gerichtshof das Prinzip *iura novit curia* nicht *expressis verbis* ausgesprochen. Im *Lawless-Fall* hat der Gerichtshof allerdings *ex officio* geprüft, ob die Berufung der irischen Regierung auf den konventionsderogierenden Notstand zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen Irlands (Art. 15 Abs. 1 MRK) in Widerspruch stehe. Wie der Gerichtshof ausdrücklich feststellt, hatte keine verfahrensbeteiligte Seite diese Frage in das Verfahren eingeführt²⁶⁾. Darin wird man die implizite Anerkennung des Grundsatzes sehen müssen.

Der Ständige Internationale und der Internationale Gerichtshof haben wiederholt ihre Zuständigkeit bejaht, "to select *proprio motu* the basis of

²⁴⁾ Wie nach Art. 25 MRK.

²⁵⁾ Verwaltungsrechtsprechung Bd. 18, Nr. 132, S. 513 ff.

²⁶⁾ Sachurteil vom 1. 7. 1961, CEDH, *Affaire «Lawless»* (Fond), S. 60 = ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 727 ff., 757.

its decision" 27). Die *Maxime iura novit curia* 28) ist als allgemeine Regel des völkerrechtlichen Gerichtsverfahrensrechts anzusehen, die der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mangels entgegenstehender Vorschriften der MRK seinem Verfahren ohne weiteres zu Grunde legen kann. In dem durch eine Individualbeschwerde eingeleiteten Verfahren bedeutet der Grundsatz neben der Beteiligung der Kommission einen zusätzlichen Ausgleich für den Ausschluß der Einzelperson vom Verfahren (Art. 44, 48 MRK), die vor dem Gerichtshof keine Ausführungen machen kann 29).

X

Die Praxis der Kommission, Rechtsargumente des Beschwerdeführers nach Art. 27 Abs. 2 MRK bezüglich eines Sachverhalts zurückzuweisen, der unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten zur weiteren Sachprüfung zugelassen wird, ist mit dem Grundsatz *iura novit curia* nicht vereinbar. Aufgabe der Kommission ist es, den Sachverhalt einer Beschwerde oder ausgrenzbare Teile des Sachverhalts an der Konvention zu messen. Das Ergebnis dieser Prüfung kann nur sein, daß die Beschwerde oder ein vom Sachverhalt her ausscheidbarer Beschwerdeteil offensichtlich unbegründet im Sinne des Art. 27 Abs. 2 MRK ist oder nicht. Nur soweit der einer Beschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt oder Teilsachverhalt *prima facie* unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Konventionsverletzung erkennen läßt, ist eine abweisende Entscheidung statthaft; begründet ein nicht mehr teilbarer Beschwerdesachverhalt auch nur unter einem rechtlichen Gesichtspunkt die Wahrscheinlichkeit der Konventionsverletzung, so kommt eine Teilabweisung von Rechtsargumenten nicht in Betracht, weil nicht über die Rechtsausführungen des Beschwerdeführers, sondern *ex officio* über die Konventionsgemäßheit des vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachverhalts zu entscheiden ist.

Erklärt die Kommission dagegen nicht die Beschwerde als solche für zulässig oder unzulässig, sondern entscheidet sie über die verschiedenen vom Beschwerdeführer auf einzelne Konventionsbestimmungen gestützten Rechts-

27) So zuletzt im Sachurteil über den *Südwestafrika-Fall* vom 18. 7. 1966, ICJ Reports 1966, S. 19. Weitere Nachweise in: *Fontes Juris Gentium, Series A Sectio I, Tomus 1, S. 146 ff.*; *Fontes A I 4, S. 117 ff.*; *Fontes A I 5, S. 394 ff.*

28) Vgl. hierzu ferner die Monographie von Carsten Smith, *The Relation between Proceedings and Premises*, Scandinavian University Books, 1962 (= *Nordisk Tidsskrift for International Ret*, Bd. 32, S. 3 ff.), S. 33-103, insbesondere S. 69 ff., wo das *legal reasoning* in Urteilen der internationalen Gerichtsbarkeit eingehend untersucht wird.

29) Die Kommission kann allerdings nach ihrem Ermessen den Gerichtshof über Stellungnahmen des Beschwerdeführers unterrichten; vgl. Art. 76 KVfO und das Urteil des Gerichtshofs vom 14. 11. 1960, CEDH, *Affaire «Lawless»* (exceptions préliminaires et questions de procédure), S. 14 ff. = *ZaöRV* Bd. 21 (1961), S. 301 ff., 310 ff.

argumente, so bestimmt nicht die *ex officio* vorzunehmende Konventionsanwendung durch die Kommission, sondern die rechtliche Argumentation des Beschwerdeführers den Inhalt der Entscheidungsformel und damit den rechtlichen Rahmen der Zulässigkeitsprüfung und der Sachprüfung im weiteren Verfahren. Hätten etwa die Beschwerdeführer in den belgischen Sprachenfällen nur auf die nach ihrer Ansicht konventionswidrige belgische Gesetzgebung hingewiesen, ohne eine rechtliche Subsumtion unter einzelne Artikel der MRK vorzunehmen, wäre die Kommission kaum auf den Gedanken gekommen, die Beschwerden bezüglich der Art. 9 und 10 MRK abzuweisen; vermutlich hätte sie diese Bestimmungen in ihrer Entscheidung überhaupt nicht erwähnt.

Käme es für die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde auf die Nennung einzelner Konventionsartikel durch den Beschwerdeführer an, so wäre ferner nicht verständlich, wie die Kommission *ex officio* rechtliche Gesichtspunkte aufgreifen darf, die vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen wurden. So hat z. B. die Kommission die Beschwerde Nr. 1850/63 (*Köplinger gegen Österreich*) am 29. März 1966 unter einem rechtlichen Gesichtspunkt für zulässig erklärt, auf den der Beschwerdeführer seine Beschwerde gar nicht gestützt hatte³⁰⁾. Das Aufgreifen vom Beschwerdeführer nicht vorgebrachter Gesichtspunkte ist nur möglich, wenn der Grundsatz *iura novit curia* das Verfahren beherrscht. Obwohl die Kommission im *Köplinger-Fall* zutreffend den Sachverhalt von Amts wegen auf die Vereinbarkeit mit einer vom Beschwerdeführer nicht herangezogenen Bestimmung (Art. 6 Abs. 1 MRK) geprüft hat, ist ihre Entscheidung dennoch nicht folgerichtig. Nachdem die Kommission nämlich von Amts wegen die Frage einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK aufgeworfen hatte, verfuhr sie in ihrer Entscheidung so, als ob es sich um ein vom Beschwerdeführer vorgebrachtes Argument handelte, das als solches abzuweisen oder zuzulassen wäre: sie hat in ihrer Entscheidungsformel nicht einen Teil des Sachverhalts zur weiteren Prüfung zugelassen, sondern die einzelnen MRK-Bestimmungen (darunter Art. 6 Abs. 1 MRK) zitiert, unter denen die Beschwerde als *prima facie* begründet erschien³¹⁾.

³⁰⁾ Coll. Bd. 19, S. 71 ff., 85: «Considérant, bien que le requérant n'ait pas expressément fondé sa requête sur cette disposition de la Convention [Art. 6 Abs. 1 MRK], que la Commission a décidé d'examiner d'office la présente requête sur ce point et qu'elle a été d'avis que le problème qui surgit quant au «délai raisonnable» visé dans la disposition susmentionnée, se révèle dans la présente affaire suffisamment complexe pour que sa solution doive relever de l'examen du fond; que la requête ne saurait, dès lors, être rejetée, sous ce rapport, pour défaut manifeste de fondement».

³¹⁾ A. a. O., S. 88. Im Ergebnis war die Entscheidung dennoch zutreffend, weil sich die für zulässig erklärten rechtlichen Gesichtspunkte *in casu* mit einem ausscheidbaren Teil des Sachverhalts deckten.

XI

Die hier kritisierte Praxis scheint darauf zu beruhen, daß die Kommission zwei Gesichtspunkte nicht in der erforderlichen Weise trennt: die Entscheidung über die Beschwerde und die rechtliche Würdigung der Beschwerde in den Entscheidungsgründen. Selbstverständlich ist es die Aufgabe der Kommission, in der Entscheidungsbegründung (Art. 46 Abs. 3 KVfO) die rechtlichen Gesichtspunkte zu erörtern, die für und gegen die offensichtliche Unbegründetheit einer Individualbeschwerde sprechen. Dabei wird dem von der MRK für innerstaatliche Verfahren vorgeschriebenen *fair trial* Rechnung getragen, wenn vor allem auf die rechtlichen Gesichtspunkte eingegangen wird, die der Beschwerdeführer vorgebracht hat; dies vermittelt ihm das Gefühl, von der Kommission gehört worden zu sein, und soll dazu dienen, ihm die Entscheidung verständlich zu machen. Im Zuge der rechtlichen Würdigung einer Beschwerde in den Entscheidungsgründen kann die Kommission ihre Auffassung darlegen, bestimmte rechtliche Argumente des Beschwerdeführers seien abwegig oder »offensichtlich unbegründet«. Diese Auffassung über die Stichhaltigkeit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten, auf bestimmte Artikel der MRK gestützten Rechtsargumente ist als solche nicht fähig, Inhalt der Entscheidung zu werden. Vielmehr führt diese Auffassung zur Entscheidung. Nur wenn bezüglich eines Beschwerdesachverhalts oder eines ausscheidbaren Teils des Sachverhalts nach Auffassung der Kommission die Heranziehung aller vom Beschwerdeführer als verletzt genannter Konventionsbestimmungen »offensichtlich unbegründet« ist und auch eine von Amts wegen vorgenommene Prüfung keine Konventionsverletzung ergibt, kann die eine und unteilbare Entscheidung ergehen, die Beschwerde oder ein Beschwerdeteil sei offensichtlich unbegründet im Sinne des Art. 27 Abs. 2 MRK und daher unzulässig.

Exemplifiziert man die hier vertretene Ansicht an Hand der belgischen Sprachenfälle, so hätte die Kommission folgendermaßen vorgehen müssen. Sie hätte in den Entscheidungsgründen darlegen können, die Ansicht der Beschwerdeführer, wonach die Art. 9 und 10 MRK die *liberté linguistique* mitumfaßten, sei »offensichtlich unbegründet«. Dagegen könne man die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt der Art. 8 MRK, 2 ZP und 14 MRK zulassen, da sie insoweit nicht offensichtlich unbegründet sei. Danach hätte die Entscheidung lauten müssen: «Par ces motifs, la Commission déclare recevable et retient la requête».

XII

Die Teilabweisung von Rechtsgründen widerspricht nicht nur der von der Kommission in ständiger Praxis befolgten umfassenden Prüfung einer Beschwerde von Amts wegen, sondern sie greift auch in die Konventionsanwendung durch den Gerichtshof ein. Es ist nicht möglich, den Gerichtshof bei der Prüfung eines ihm vorliegenden Sachverhalts auf die Anwendung einzeln bezeichneter Konventionsartikel zu beschränken. In Verbindung mit dem Grundsatz *iura novit curia* bedeutet die Festlegung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Art. 45 MRK, daß er alle in Frage kommenden und nicht nur die von der Kommission ausdrücklich zur weiteren Prüfung zugelassenen MRK-Artikel auf den Fall anzuwenden und auszulegen hat.

Daraus folgt, daß eine Teilabweisung rechtlicher Gesichtspunkte unzulässig ist, die sich auf einen unter anderen Gesichtspunkten zur Prüfung angenommenen Sachverhalt beziehen. Die Kommission ist nicht befugt, dem Gerichtshof die Bestimmungen vorzuschreiben, die er auf ein ihm zur Prüfung auf seine Konventionsgemäßheit vorgelegtes staatliches Verhalten anzuwenden hat, oder ihn an der Anwendung anderer Bestimmungen zu hindern. Eine Verfahrensbeendigung nach Art. 27 MRK kann nur im Hinblick auf einen Sachverhalt, nicht im Hinblick auf einzelne Rechtsfragen, die er aufwirft, ausgesprochen werden.

Der Gerichtshof kann Rechtsakte der Kommission nicht aufheben. Er läßt sie jedoch unbeachtet, soweit sie ihm als mit der MRK unvereinbar erscheinen. Dies ergibt sich aus den Ausführungen, die der Gerichtshof im ersten Prozeßurteil des *Lawless-Falles* vom 14. November 1960 gemacht hat³²). Die Abweisung einzelner Rechtsargumente nach Art. 27 Abs. 2 MRK bindet den Gerichtshof nicht. Er kann deshalb einen ihm vorliegenden Sachverhalt unter jedem nach seiner Auffassung relevanten Gesichtspunkt rechtlich würdigen.

* *

*

Nachdem der vorliegende Beitrag zum Druck gegangen war, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 27. Juni 1968 sein Urteil im Falle *Neumeister gegen Österreich* und am 23. Juli 1968 das Sachurteil in den *belgischen Sprachenfällen* verkündet. Beide Urteile enthalten Ausführungen, welche die oben angestellten Überlegungen bestätigen.

³²) CEDH, *Affaire «Lawless»* (exceptions préliminaires et questions de procédure), S. 11 f. = ZaöRV Bd. 21 (1961), S. 307 f.

Im *Neumeister-Fall* hat der Gerichtshof die Geltung des Grundsatzes *iura novit curia* im Europäischen Menschenrechtsverfahren nunmehr klar ausgesprochen. Unter Berufung auf das Sachurteil im *Lawless-Fall*³³⁾ führte der Gerichtshof aus, Kommission und Gerichtshof seien befugt, von Amts wegen zu untersuchen, ob ein zur Prüfung vorliegender Sachverhalt noch andere als die in der Beschwerde gerügten Konventionsverletzungen erkennen lasse:

«La Commission a exprimé l'avis qu'elle est en droit de rechercher, même d'office, si les faits dont elle se trouve saisie par une requête ne révèlent pas d'autres violations de la Convention que celles dénoncées dans la requête. Il en est certainement ainsi, et il en va de même pour la Cour ainsi qu'il a déjà été constaté dans l'arrêt du 1er juillet 1961 sur le fond de l'affaire »Lawless« (Publications de la Cour, Série A, 1960-61, page 60, § 40)»³⁴⁾.

Das Urteil in den *belgischen Sprachenfällen* bringt in zurückhaltender Formulierung zum Ausdruck, daß es der Kommission nicht möglich ist, einzelne Rechtsargumente des Beschwerdeführers bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Beschwerde aus dem Verfahren auszuschneiden und damit den Umfang der Konventionsanwendung durch den Gerichtshof auf bestimmte Rechtsfragen zu beschränken. Der Gerichtshof weist darauf hin, die Beschwerdeführer hätten sich im Verfahren vor der Kommission auch auf die Art. 9 und 10 MRK berufen. Die Worte, mit denen der Gerichtshof fortfährt, zeigen eine feine Nuancierung. Mit keinem Wort wird erwähnt, daß die Kommission die Beschwerden unter dem Gesichtspunkt der Art. 9 und 10 MRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig verworfen hat³⁵⁾. Der Gerichtshof stellt vielmehr fest, die Argumentation und die Anträge der Kommission und der belgischen Regierung enthielten nur die Art. 2 ZP und 8, 14 MRK; obwohl die Bestimmungen der MRK als ein Ganzes zu betrachten seien, meine der Gerichtshof, die zu fällende Entscheidung hänge von Inhalt und Tragweite der drei zuletzt genannten Bestimmungen ab:

«La Cour constate que si certains autres articles (articles 9 et 10 de la Convention) ont été invoqués par les requérants devant la Commission, seuls sont retenus dans les arguments et conclusions tant de la Commission que du Gouvernement belge l'article 2 du Protocole et les articles 8 et 14 de la Convention. Bien que les dispositions de la Convention et du Protocole doivent être envisagées

³³⁾ Siehe oben S. 571.

³⁴⁾ Conseil de l'Europe, Cour Européenne des Droits de l'Homme, Affaire «Neumeister», Arrêt (vorläufige hektographierte Veröffentlichung, D 25.226), S. 45, § 16.

³⁵⁾ Siehe oben S. 566 f.

comme un tout, la Cour estime que la décision à prendre dépend essentiellement du contenu et de la portée de ces trois articles»³⁶⁾).

Der Hinweis auf das Fehlen der Art. 9 und 10 MRK im Vorbringen und in den Anträgen der Verfahrensbeteiligten vor dem Gerichtshof unterstreicht die stillschweigende Nichtbeachtung des abweisenden Teils der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission. Mit dem Urteil in den *belgischen Sprachenfällen* ist klargestellt, daß der Gerichtshof die MRK als Ganzes auf einen ihm vorgelegten Sachverhalt anwendet und daß er, nicht die Kommission, die Bestimmungen auswählt, die für sein Urteil entscheidungserheblich sind.

S u m m a r y

The Principle *iura novit curia* in the European Human Rights Procedure

On the Problem of Partial Rejection, as Manifestly Ill-Founded, of Individual Applications

The European Commission of Human Rights shall not deal with an individual application (art. 25¹⁾) which it considers manifestly ill-founded (art. 27, para. 2). In accordance with this provision, the Commission has adopted a practice of declaring portions of applications inadmissible as being manifestly ill-founded and of accepting other portions for which *prima facie* evidence of a violation of the Convention could be established. Insofar as an application is rejected, it is excluded from further examination on the merits in the following stages of the procedure.

The practice of the Commission is here criticized because in some decisions the partial rejection of an application does not relate to a distinguishable and separable part of the facts of the case. In some cases, the Commission has declared that legal arguments of the applicants invoking particular articles of the Convention were manifestly ill-founded and, therefore, inadmissible under art. 27, para. 2, but that legal arguments based on other articles of the Convention were

³⁶⁾ Conseil de l'Europe, Cour Européenne des Droits de l'Homme, Affaire «relative à certains aspects du régime linguistique de l'enseignement en Belgique» (Fond), Arrêt (vorläufige hektographierte Veröffentlichung, D 25.558), S. 34, I B § 1.

¹⁾ Articles cited are those of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, of 4 November 1950.

prima facie not manifestly ill-founded and that therefore the application was to this extent partially admissible; both the rejected and the accepted legal arguments were, in these cases, based upon the same facts, *i. e.* the same conduct of the respondent State allegedly violating the Convention.

It is submitted that this practice of the Commission is incompatible with the principle *iura novit curia* which dominates the procedure before both the Commission and the European Court of Human Rights. From the principle *iura novit curia* it follows that only parts of the application which are distinguishable and separable by the facts of the case – and not the different legal arguments of the applicant – may be rejected as inadmissible. In the reasons given for its decision, the Commission may (and should) explain why legal arguments of an applicant are or are not “manifestly ill-founded”. But only if an application or a part of it must be regarded, under the Convention as a whole, as being manifestly ill-founded in all respects may this reasoning lead to the decision that the application or a certain part of it is inadmissible on the ground of being manifestly ill-founded within the meaning of art. 27, para. 2. As long as a part of the application, separable and distinguishable by the facts, appears to be *prima facie* well-founded under any aspect of the Convention, this part will be as such admissible, and the scope of legal examination in the further stages of the proceedings will not be restricted. In particular, the Commission has no competence to limit the legal reasoning of the Court with regard to certain provisions of the Convention under which the application has been expressly declared to be not manifestly ill-founded and, therefore, admissible. The practice of the Commission is inconsistent with the power of the Court to examine the facts of a case, to the extent to which they relate to the admissible part of the application, under all legal aspects which appear to the Court to be relevant in the case.

After the article had been sent to press the European Court of Human Rights pronounced its judgments in the *Neumeister* case against Austria and in the *Belgian Linguistic* cases (merits), on 27 June and 23 July 1968 respectively. From these judgments follow both the clear recognition of the principle *iura novit curia* in the European Human Rights Procedure and the non-observance by the Court of Commission decisions insofar as the Commission tries to eliminate certain legal arguments by declaring them inadmissible.